

## Erläuterungen zum LBP und dem integrierten Umweltverträglichkeitsbericht

Geplant war ursprünglich nur eine Überhöhung der Deponie Roter Hau.

Hierzu fand bereits am 26. März 2011 mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Fachdienstes 35 - Naturschutz - eine Begehung auf der Deponie statt, bei der das Vorhaben „Überhöhung“ erläutert wurde. Gefordert wurde von Seiten des Naturschutzes (Herrn Koch), da nahezu die komplette Deponiefläche als Betriebsfläche genutzt wurde und es bis dato keinen Rekultivierungsplan gab, nur ein LBP (siehe hierzu Anhörung des FD 35 vom 21.11.2011). Der LBP mit Planheft wurde am 21.11.2011 dem FD 35 zur Anhörung übersandt. Mit Schreiben vom 13.12.2011 (s. Anlage) teilte Herr Koch mit, dass die untere Naturschutzbehörde mit der Planung einverstanden ist. Weitere Forderungen wurden nicht gestellt.

Es wurde daraufhin mit Schreiben vom 30. Juli 2012 - AZ.: 15.2/722.135 des damaligen Fachdienstleiters Herrn Freibauer ein Antrag auf Überhöhung der Deponie beim Regierungspräsidium Tübingen (RPT), Ref. 54.2 (H. Ehmann), eingereicht. Aufgrund von Nachforderungen seitens des RPT wurde mit Schreiben vom 8. Januar 2015 der Antrag auf Planfeststellung „Erhöhung der Deponie Roter Hau II“ mit den entsprechenden Antragsunterlagen (u.a. Erläuterungsbericht, LBP, Stellungnahmen der Fachdienste des ADK...) gestellt.

Am 27.10.2015 fand der 1. Scopingtermin zur geplanten **Überhöhung** unter Leitung von Herrn Kistner, beim RP Tübingen statt. Im Ergebnisprotokoll vom 19.11.2015 - Az.: 54.2/8983.01-02 UL-L - ist unter Absatz III Nr. 9 folgendes aufgeführt:

*Das Vorhaben bedarf gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch die Erhöhung der Deponie selbst der in der Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebene Größtenwert überschritten wird. Die davor durchzuführende UVU soll eigentlich auch dazu dienen, die gewonnenen Erkenntnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einzuarbeiten. **Da aber bereits ein LBP erstellt wurde (Zeeb & Partner, vom 16.11.2011), ist es ausreichend, wenn die darin beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.***

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, wird aufgrund der Anfallmengen an Bauschutt ein Großteil der bisherigen DK 0 Fläche als Ablagerungsfläche für DK I Material benötigt. Es fand diesbezüglich am 02.02.2017 eine Besprechung beim RP Tübingen statt mit dem Ergebnis, dass das begonnene Planfeststellungsverfahren fortgeführt werden kann.

Am 05.10.2017 erfolgte der 2. Scopingtermin zur Überhöhung + **Umwidmung** in Tübingen. Im Protokoll hierzu wird ausgeführt, dass die im Protokoll zum Scopingtermin vom 27. Oktober 2015 festgehaltenen Hinweise weiterhin Gültigkeit behalten.

Somit war auch nach diesem Protokoll keine gesonderte UVU zu erstellen. Die Ausführungen zur UVU / dem LBP des 1. Scopingtermins gelten weiterhin.

Nachdem auch von anderer Seite keine weiteren Forderungen hinsichtlich der UVU (UVS) gestellt wurden, wurde keine gesonderte UVU erstellt, sondern das Büro Zeeb

hat die Auswirkungen auf die Schutzgüter in den LBP integriert und diesen entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben.

Aufgrund von Nachforderungen verschiedener TÖB zu anderen Punkten fand am 20.11.2018 ein erneuter Besprechungstermin bei RP Tübingen statt. Auch in dieser Besprechung wurde noch einmal klargestellt, dass kein getrennter UVP Bericht eingereicht werden muss, sondern dieser im LBP zu integrieren ist (siehe Anlage).

Ergänzend hierzu ist zu erwähnen, dass für die gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis des Baus der Abwasserleitung mit Retentionsfilterbecken und Direkteinleitung in den Weiherbach ein LBP erstellt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt wurde (2014). Es wurde hierbei auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Deponie / der Umwidmungsfläche mit untersucht (s. beiliegender Bestandsplan 14/015). Die Ergebnisse der Untersuchung wurden teilweise in den Umweltbericht /LBP übernommen.

Nachstehen ein Auszug aus der damaligen saP (s. auch Anlage):

*Fachbeitrag zur saP - Bau der Anschlussleitung Schlechtenfeld zur Deponie „Roter Hau“*

5. Zusammenfassung...

*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für Anhang IV - Arten der FFH - Richtlinie noch für Europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.*

**Hinweis:**

Es wurden zwischenzeitlich sowohl die Leitung mit Retentionsfilterbecken (wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt) wie auch die Umwidmungsfläche fertiggestellt. Für den Ausbau der Umwidmungsfläche wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen der vorzeitige Baubeginn bewilligt.

**Anlagen:**

Antwortschreiben Naturschutz v. 13.12.2011

Anschreiben FD 35 (Koch/Naturschutz) des Landratsamtes v. 21.11.2011

Protokolle Scopingtermine 1 + 2

Gesprächsnotiz vom 20.11.2018

Bestandsplan 14/015 Abwasserleitung Roter Hau

Auszug saP Sickerwasserleitung

Drohnenbilder 2018